

Rechtliche Strukturen in der evangelischen Kirche in der Weimarer Republik: Baden im Vergleich

Jürgen Kampmann

1. Ein Widerspruch zum Einstieg

In politischen Debatten bis zur Gegenwart war und ist es wohlfeil, mit unverkennbar negativer Konnotation vor „Weimarer Verhältnissen“¹ zu warnen – mit Blick auf die gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Konflikte der Jahre von 1918 bis 1933 und das Scheitern daran, im Rahmen der Institutionen des seinerzeitigen demokratischen Staates dafür sich als dauerhaft tragfähig erweisende Lösungen zu erarbeiten: Aufstände, Putschversuche, wachsende Stimmenanteile für die extremen Parteien auf beiden Flügeln des politischen Spektrums, Weltwirtschaftskrise, Massenarbeitslosigkeit und Präsidialregierungen sind Schlagworte, die zur Illustrierung dieser Warnung herangezogen werden und die dann auch in viele Details hinein entfaltet werden können. Und in der Kirchengeschichtsschreibung ist es weithin gängig, den Mainstream des Denkens und das daraus resultierende Handeln in den evangelischen Landeskirchen während der Jahre der Weimarer Republik pauschal mit dem Schlagwort vom „Nationalprotestantismus“² zu charakterisieren – was im Ergebnis dann nicht selten auf eine Art Diskreditierung in genere hinausläuft, als seien diese Jahre letztlich nur als ein „Durchgangsstadium“ hin zum Nationalsozialismus und zu dessen Untiefen und Abgründen zu begreifen und als gelte das wie für die damalige Gesellschaft insgesamt auch, vielleicht sogar gerade für den Protestantismus in Deutschland.

Das ist aber zu einfach, so wie es auch fehlorientiert, wenn etwa in Siegfried Müllers 2017 neu vorgelegter großer deutscher Kulturgeschichte zur Charakterisierung der Protestanten in den Jahren zwischen 1919 und 1933 gerade eine einzige von 626 Druckseiten investiert wird – und damit weniger als für den Berg- und Heimatfilm,

¹ S. z. B. eine im Zusammenwirken mit dem Institut für Zeitgeschichte (IfZ) München/Berlin entstandene Serie von Beiträgen, die in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unter diesem Stichwort im Jahr 2017 veröffentlicht worden sind: <https://www.ifz-muenchen.de/aktuelles/themen/weimarer-verhaeltnisse/>, oder auch eine Buchveröffentlichung aus dem Jahr 2018 unter diesem Titel: Andreas Wirsching/Berthold Kohler/Ulrich Wilhelm (Hgg.), *Weimarer Verhältnisse? Historische Lektionen für unsere Demokratie*. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2018. Vgl. aber auch schon die Jahre zurückliegende Debatte über dieses Schlagwort: Gotthard Jasper, *Weimarer Verhältnisse. Zur Dynamik eines historisch-politischen Arguments*. Verabschiedung des Präsidenten Prof. Dr. rer. nat. Nikolaus Fiebiger und Amtsübergabe an den Rektor Prof. Dr. phil. Gotthard Jasper, 18. Mai 1990 (Erlanger Universitätsreden 3, 30), Erlangen [u. a.] 1990, 1ff.

² S. dazu die umfangreiche Untersuchung von Roland Kurz, *Nationalprotestantisches Denken in der Weimarer Republik. Voraussetzungen und Ausprägungen des Protestantismus nach dem Ersten Weltkrieg in seiner Begegnung mit Volk und Nation* (Die Lutherische Kirche – Geschichte und Gestalten 24), Gütersloh 2007.

das Bauhaus oder die Eisenbahntechnik.³ Es trägt jedenfalls keinesfalls angemessenen der Tatsache Rechnung, dass zu dieser Zeit mehr als 95 % aller Einwohner des Deutschen Reiches der evangelischen oder katholischen Kirche angehört haben.⁴ Und welche schiefe Wahrnehmung offenbart es, wenn (offenbar kopfschüttelnd) notiert wird: „Noch 1931 waren von 6500 Studierenden der evangelischen Theologie nur 315 Frauen.“⁵ Dass es zu diesem Zeitpunkt immerhin schon fast 5 % waren, muss angesichts dessen, dass Frauen überhaupt erst seit der Wende zum 20. Jahrhundert der Zugang zum Universitätsstudium eröffnet war und besonders angesichts der seinerzeit sehr begrenzten beruflichen Möglichkeiten für Frauen mit Studienabschluss gerade im Bereich der Theologie⁶ doch positiv überraschen!

Diese Hinweise mögen genügen, um skeptisch zu werden gegenüber durchweg und durchgängig düster getönten Bildern, die weithin von den Jahren der Weimarer Republik gezeichnet werden.

Wer sich mit der Verfassungsgeschichte der deutschen evangelischen Landeskirchen in diesen knapp anderthalb Jahrzehnten zwischen dem November 1918 und dem Januar 1933 befasst, bekommt angesichts des in diesem Bereich Geschehenen überdies nicht nur Argumente, sondern auch Mut, einer einlinig negativen Wertung dessen, was in dieser Epoche hat erarbeitet und erreicht werden können, zu widersprechen – vielleicht auch Mut dazu, angesichts der gegebenen Zeitumstände von einer aus evangelisch-kirchlicher Sicht in dieser Hinsicht in der Rückschau sogar von einer (zumindest) partiellen Erfolgsgeschichte zu sprechen.

Als eine Beobachtung, die eine solche Deutung stützen könnte, ließe sich etwa nennen, dass die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919,⁷ die vor nun genau einem Jahrhundert erarbeitet worden ist und Geltung erlangt hat, wohl in keinem anderen Bereich eine solch unmittelbare und nachhaltige Wirkung gehabt hat wie gerade bei denjenigen Rechtsbestimmungen, die in dieser Verfassung zur Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirchen – präziser: Religionsgesellschaften – formuliert sind. Diese Bestimmungen sind 1949 über Artikel 140 unmittelbar in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden –⁸ übrigens auf Betreiben gerade seitens der evangelischen Landeskirchen in der Britischen Zone.⁹ Sie entfalten auf diese Weise also seit immerhin einem Jahrhundert Rechtswirkung. Und

³ S. Siegfried Müller, *Kultur in Deutschland. Vom Kaiserreich bis zur Wiedervereinigung*. Stuttgart 2017, 183; vgl. auch 242f, 412–414, 618f.

⁴ Zur Entwicklung der Anzahl der evangelischen Gemeindeglieder an der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches s. [Johannes] Schneider, *Kirchliche Statistik*, in: *Kirchliches Jahrbuch* 55 (1928), 27–155, dort 28f.

⁵ Müller, *Kultur* (wie Anm. 3), 183.

⁶ S. dazu beispielsweise Eva-Marie Felschow, *Der lange Weg in die Universität. Zum Beginn des Frauenstudiums in Gießen*, in: *Justus-Liebig-Universität Gießen*, in: *Gießener Universitätsblätter* 31 (1998), 9–22, dort 12.17.

⁷ S. *Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919 [= WRV]*, in: *Reichsgesetzblatt* 1919, 1383–1418.

⁸ S. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Vom 23. Mai 1949 [= GG]*, in: *Bundesgesetzblatt* 1949, Nr. 1, 23. Mai 1949, 1–20, hier 19. Zur Thematik vgl. auch den Beitrag von Jörg Winter in diesem Band.

⁹ S. Jürgen Kampmann, *Die Konferenz der evangelischen Kirchen in der Britischen Zone und ihr politisches Engagement*, in: Wolfgang Vögele (Hg.), *Kann man eine Demokratie christlich betreiben? Politische Neuordnung und Neuorientierung der Hannoverschen Landeskirche in der unmittelbaren Nachkriegszeit* (Loccumer Protokolle 68/98), Loccum 1999, 24–53.

auch als die DDR 1990 dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beitrug, hat das in der Bundesrepublik Deutschland etablierte Religionsverfassungsrecht keine Abänderung erfahren. Dass das aus der Weimarer Republik stammende Religionsverfassungsrecht geeignete Rahmenbedingungen für die religiöse Praxis ganz unterschiedlicher Weltanschauungen bietet, wird nicht zuletzt dadurch unter Beweis gestellt, dass von der in Art. 137 Abs. 5 WRV¹⁰ eröffneten Möglichkeit, den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt zu bekommen, ganz vielfältig Gebrauch gemacht wird – auf Ebene des Landes Baden-Württemberg von den evangelischen Landeskirchen und den katholischen Bistümern wie von zehn Freikirchen, drei orthodoxen Kirchen, der Altkatholischen Kirche, den Israelitischen Religionsgemeinschaften und sechs weiteren christlichen und humanistischen Gemeinschaften;¹¹ auf Ebene anderer Bundesländer auch von Gemeinden hinduistischer Religion, der Bahai-Religion oder der Ahmadiyya-Muslim-Gemeinschaft.¹²

Dennoch hängt den in der Weimarer Reichsverfassung zu den Kirchen und Religionsgesellschaften getroffenen Regelungen seit langem eine von vornherein negative Ausdeutung an, denn immer wieder wird die 1925 von dem am damaligen Berliner Institut für Kirchenrecht lehrenden Professor Ulrich Stutz¹³ geprägte Formulierung zitiert, die Weimarer Reichsverfassung habe „nur“ eine „hinkende“ Trennung von Staat und Kirche bewirkt.¹⁴ Was aber hinkt – so funktioniert die unvermeidlich sich bei diesem Sprachbild einstellende Konnotation – ist nicht wirklich intakt, befindet sich nicht in einem Zustand, wie er an sich sein sollte, müsste eigentlich therapiert oder am besten kuriert werden, um dem Hinken und der mit ihm beim Vorangehen verbundenen Belastung und Behinderung möglichst ein Ende zu machen. Nicht selten schließt sich daran der weitere Vorwurf an, die religionsverfassungsrechtlichen Regelungen der Weimarer Reichsverfassung bedeuteten eine Privilegierung der katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirchen – obwohl in Art. 137 WRV ausdrücklich festgehalten ist, dass anderen Religionsgesellschaften *auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren [sind], wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten*, und noch ausdrücklich hinzugefügt ist: *Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen*.¹⁵

Reflektiert man das, so steht man vor der Frage, ob die oft wiederholten, im Grundzug negativen Wertungen des Religionsverfassungsrechts in der Weimarer Reichsverfassung nicht einfach auf der stillschweigenden, gar nicht explizit gemachten Vor-

¹⁰ WRV (wie Anm. 7), 1409, Art. 137 [5]: Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

¹¹ S. https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/informationen/religionsgemeinschaften/_documents/kirche_bw.html; Stand 17.08.2019.

¹² S. die Verzeichnisse zu weiteren Bundesländern, erreichbar über <https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/informationen/religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften-node.html>; Stand 17.08.2019.

¹³ Zu Werdegang und Wirken s. Peter Landau, [Art.] Stutz, Ulrich, in: RGG⁴ 7 (2004), 1810f.

¹⁴ So Ulrich Stutz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. Nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jg. 1925, Nr. 3/4), Berlin 1926, 54.

¹⁵ Art. 137 WRV (wie Anm. 7), 1409.

aussetzung basieren, dass einzig eine Regelung des Verhältnisses von „Staat“ hie und „Religion(sgesellschaft)“ da entsprechend den Prämissen des Laizismus eine gute und wünschenswerte sein könne – also im Sinne des französischen Pädagogen Ferdinand Buisson,¹⁶ der 1871 den Begriff der „laïcité“ geprägt und sich für einen „religionsfreien“ Schulunterricht eingesetzt hat?¹⁷ Ist solche Art von „Religionsfreiheit“ im Sinn von bewusster Nichtwahrnehmung, also die Durchsetzung von negativer Religionsfreiheit im öffentlichen Raum, aber nicht auch eine Religion bzw. Weltanschauung, die nur ein höheres Recht als alle anderen Religionen und Weltanschauungen für sich beansprucht und durchsetzen will?¹⁸

Hält man einen solchen Anspruch des Laizismus nicht für angemessen, so treten ganz andere Gesichtspunkte in den Vordergrund, die die 1919 in der Weimarer Reichsverfassung grundgelegten Regelungen nicht von vornherein in ein fahles Licht rücken. Und mehr noch als für die Weimarer Reichsverfassung selbst gilt das dann für den Gesamtzusammenhang des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, dem man 1949 – anders als bei der Weimarer Reichsverfassung! – auch eine Präambel mit ausdrücklichem Gottesbezug vorangestellt hat – und auf diese Weise von vornherein der Überzeugung Ausdruck gegeben hat, dass alles staatliche Wirken nicht einfach von der religiösen Dimension absehen kann: *Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...] hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.*¹⁹

Ein Widerspruch gegen eine von vornherein negativ gefärbte Wahrnehmung und Wertung des Religionsverfassungsrechtes der Weimarer Reichsverfassung sei jedenfalls hier von vornherein angemeldet.

2. Zur gestellten Aufgabe

Hinsichtlich der rechtlichen Strukturen, die für die evangelischen Landeskirchen in der Weimarer Republik maßgeblich waren, sind verschiedene, auch in diversen Wechselwirkungen und Verschränkungen miteinander stehende Phasen und Ebenen voneinander zu unterscheiden. Dies tritt besonders hervor, wenn man die Betrachtung – wie es für dieses Referat gewünscht war – nicht nur auf eine einzige Landeskirche einschränkt, sondern sie vergleichend auf mehrere Landeskirchen erstreckt. Da das mit hinreichender Präzision aber in dem für den Vortrag gesteckten Zeitrahmen nicht für die seinerzeit 28 evangelischen Landeskirchen im Deutschen Reich zu leisten ist, wird hier die Betrachtung auf den süddeutschen Raum begrenzt – was aber den Vorteil hat, dass damit nicht nur die Badische, die Württembergische und die Bayerische Lan-

¹⁶ Zu Person und Werdegang s. Lachenmann, [Art.] Buisson, Ferdinand, in: RGG² 1 (1927), 1350f.

¹⁷ S. Jean-Marie Mayeur, [Art.] Ferdinand Édouard Buisson, in: Patrick Cabanel/André Encrevé (Hgg.), Dictionnaire biographique des protestants français de 1787 à nos jours, tome 1: A-C, Paris 2015, 510–511. – Zum Begriff des Laizismus s. auch Michael Germann, [Art.] Laizismus II., in: RGG⁴ 5 (2002), 38f, dort 38.

¹⁸ Zur Geschichte der Debatte über das angemessene Verhältnis von Staat und Kirche und den immer wieder erhobenen Forderungen nach einer Trennung s. die schon 1908 publizierte, detaillierte Untersuchung von Karl Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908.

¹⁹ Präambel GG (wie Anm. 8), 1.

deskirche in den Blick kommen, sondern auch Preußen, das ja mittels Hohenzollern auch in diesem Raum präsent war.

Von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der rechtlichen Strukturen in den evangelischen Landeskirchen waren

- erstens der jeweilige Verlauf der Ereignisse in den Tagen und Wochen des revolutionären Umbruchs 1918 und die dabei unmittelbar getroffenen Regelungen zu den summepiskopalen Rechten der abgedankten Landesherren,
- sodann die Ausrichtung und Formulierung des neuen Religionsverfassungsrechts für das Deutsche Reich in den Monaten bis zur Annahme der Weimarer Reichsverfassung im August 1919,
- drittens die kirchlichen Weichenstellungen in den jeweiligen Landeskirchen für eine an die neue Situation angepasste Kirchenverfassung, und schließlich
- viertens die kirchliche Anwendung der durch diese Reichsverfassung gegebenen Möglichkeiten zu einer Kooperation mit dem Staat.

Eine vergleichende Darstellung dieser vier Phasen wird allerdings dadurch erschwert, dass diese in den einzelnen Landeskirchen nicht „im gleichen Takt“, also einfach in einer parallelen Chronologie verliefen, sondern dass es teilweise zeitliche Überlappungen wie auch versetzte Abläufe gegeben hat. Dennoch seien die diversen Entwicklungen nun den genannten Phasen zugeordnet.

3. Die in den Tagen und Wochen des revolutionären Umbruchs 1918 unmittelbar getroffenen Regelungen zu den summepiskopalen Rechten der abgedankten Landesherren²⁰

Was würde aus dem revolutionären Geschehen werden? Und: Was würde es für die künftige Arbeit der Kirchen bedeuten, wenn das politisch linke Spektrum – dezidiert kirchenkritisch eingestellt – an der Macht war? Dies ließ sich im November 1918 zunächst nicht im Geringsten absehen.²¹

²⁰ Vgl. zum Folgenden auch die bevorstehende Veröffentlichung von Jürgen Kampmann, Staatskirchenrecht als Zumutung? Die Entstehung der staatskirchenrechtlichen Regelungen der Weimarer Reichsverfassung und die zeitgenössischen Perspektiven der evangelischen Kirchen, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (53), Münster [geplant: 2019], Paginierung noch nicht bekannt,

²¹ Zu der anfänglichen Unklarheit im Protestantismus, welche kirchlichen und kirchenpolitischen (Reform-)Ziele man angesichts des politischen Umbruchs in den evangelischen Landeskirchen verfolgen sollte, s. Martin Greschat, Der deutsche Protestantismus im Revolutionsjahr 1918/19 (Politik und Kirche 2), Witten 1974, 143ff; Gerhard Besier, Die Landeskirche und der Erste Weltkrieg, in: Joachim Rogge/Gerhard Ruhbach (Hgg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 2: Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918), Leipzig 1994, 480–497, dort 496, verweist darauf, dass man sich zumindest in der (alt)preußischen evangelischen Landeskirche mit der erlittenen Niederlage im Ersten Weltkrieg „völlig identifizierte“: „Die vollständige materielle und ideelle Indienstnahme der evangelischen Kirche durch das kriegführende Vaterland prägte bei den Nachgeborenen das Bild einer engen Allianz von Staat und Kirche. In der Tat: Die evangelische Kirche hatte diesen Krieg auf allen Ebenen mitverloren.“

Aus evangelisch-kirchlicher Perspektive schienen sich lange gewöhnnte Befürchtungen zu bewahrheiten. Denn in Preußen, dem größten Staat im Reich, sorgten die Maßnahmen der neuen provisorischen Regierung aus Sozialisten und USPD für Furore. Am 13. November 1918 richtete sie eine Kundgebung an das Volk, dass das alte, von Grund auf reaktionäre Preußen so rasch wie möglich in einen völlig demokratischen Bestandteil einer einheitlichen deutschen Volksrepublik verwandelt werden solle, und in der Liste der Aufgaben der Regierung wurde auch genannt die „Befreiung der Schule von jeglicher kirchlicher Bevormundung“ sowie die Trennung von Staat und Kirche.²² Das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wurde unter die kollegiale Leitung von Konrad Haenisch²³ (SPD) und Adolph Hoffmann²⁴ (USPD) gestellt. Letzterer hatte zahlreiche Schriften verfasst, auch eine mit dem bezeichnenden Titel *Die zehn Gebote und die besitzende Klasse* –²⁵ was ihm den Spitznamen „Zehn-Gebote-Hoffmann“ eingetragen hatte. Anders als es diese Bezeichnung vermuten lässt, war Hoffmann aber weder kirchlich gebunden noch kirchlich interessiert, sondern bezeichnete sich selbst als „freireligiös“ und galt als Vorkämpfer der Kirchengaustrittsbewegung.

Es passte genau ins Bild, dass er am 15. November 1918 die Aufhebung des Zwan- ges zur Teilnahme am schulischen Religionsunterricht verfügte,²⁶ dass am 27. November 1918 auf sein Betreiben die bis dahin noch bestehenden Elemente der geistlichen Schulaufsicht beseitigt und zwei Tage später, am 29. November, auch der Religions- unterricht als Pflichtfach abgeschafft sowie jede religiöse Handlung in den Schulen untersagt wurde.²⁷

Das löste heftige Reaktionen in der Bevölkerung quer durch Deutschland aus, es kam zu Massenprotesten.²⁸ Hoffmann verblieb nur annähernd sieben Wochen in seinem Amt, das dann von Konrad Haenisch allein weitergeführt wurde,²⁹ der am 28. Dezember 1918 den Hoffmannschen Erlass gegen den schulischen Religionsunterricht faktisch wieder außer Kraft setzte. Dennoch sind die publizistischen Wirkungen dieses Kurses in der preußischen Kultuspolitik in den ersten Wochen nach dem Ende der Monarchie auf die evangelisch-kirchlich gesonnenen Kreise der deutschen Bevölke- rung kaum zu überschätzen: Die sowieso virulenten Vorurteile gegen Sozialisten und

²² S. dazu Friedrich Giese, [Art.] Kirche: VII. Staat und Kirche, in: RGG² 3 (1929), 814–823, Zitat 818: „Als [...] der Umsturz 1918 die politische Lage stark verändert und die bisherigen Hindernisse beseitigt hatte, bildete plötzlich bei fast allen maßgebenden Stellen, im Schoße der politischen Parteien wie der Volksvertretungen, mit auffällender Einmütigkeit die ‚Trennung‘ eine fast selbstverständliche Forderung des Tages.“

²³ Zur Person s. Wolfgang Hofmann, [Art.] Haenisch, Konrad, in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 7 (1966), 442ff.

²⁴ Zur Person s. [Hermann] Mulert, [Art.] Hoffmann, 1. Adolph, in: RGG² 2 (1928), 1974.

²⁵ Die Schrift erreichte eine sehr hohe Auflage; s. Adolph Hoffmann, *Die zehn Gebote und die besitzende Klasse*. Nach dem gleichnamigen Vortrage, 18. Aufl. (171.–180. Tsd.), Berlin 1904.

²⁶ S. Kurt Nowak, *Evangelische Kirche in der Weimarer Republik. Zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932*, 2. Aufl., Göttingen 1988, 23.

²⁷ Ebd., 24.

²⁸ S. Kulturkampf gegen die Vergewaltigung der Kirche, in: *Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung* 52 (1919), Nr. 2, 10. Februar 1919, 36f, abgedruckt in: Greschat, *Protestantismus* (wie Anm. 21), 101. – Zur deutschlandweiten Mobilisierung der Bevölkerung zur Erhaltung des christlichen Religionsunterrichts in den Volksschulen s. [Johannes] Schneider, *Kirchliche Zeitlage*, in: *Kirchliches Jahrbuch* 46 (1919), 307ff, dort 329f.

²⁹ S. Nowak, *Kirche* (wie Anm. 26), 25.

deren politische Ziele schienen sich in den beiden letzten Monaten des Jahres 1918 als nur zu berechtigt zu erweisen.³⁰

Die folgenden Monate mündeten dann in eine Entwicklung mit für die Kirchen viel weniger dramatischem Ausgang als zunächst gedacht – auch wenn sich herausstellte, dass sich die Kriegsjahre für die evangelische Kirche ganz und gar nicht „geistlich gelohnt“ hatten im Sinne einer erhofften neuen Hinwendung der Bevölkerung zur christlichen Verkündigung und deren Inhalten³¹ –, obgleich es eine massive Kirchenaustrittswelle von 800.000 Personen gab, die in den Jahren von 1919 bis 1921 bei einer Gesamtanzahl von knapp 40.000.000 Evangelischen und damit bei etwa 2 % der Gemeindeglieder lag.³²

Dennoch: Auch Mitte der 1920er Jahre gehörten noch mehr als 95 % der deutschen Bevölkerung der evangelischen oder der katholischen Konfession an,³³ und schon dieser Grad der Bindung an eine der beiden Kirchen zeigt, dass es politisch 1918/1919 unausweichlich war, eine für diese ganz große Mehrheit der Bevölkerung tragfähig erscheinende Regelung für den Status der Kirchen in der neu zu verfassenden staatlichen Ordnung zu finden.

Hinsichtlich der zu klärenden staatskirchenrechtlichen Fragen ist das Nebeneinander der Klärungsprozesse auf Ebene der einzelnen Länder des Reiches und auf Reichsebene von entscheidender Bedeutung.

In den einzelnen Ländern stand mit dem Moment der Abdankung der Landesherren umgehend die Klärung an, in welcher Weise deren bisherige summeepiskopalen Rechte nun in den jeweiligen evangelischen Landeskirchen wahrzunehmen waren – angesichts der revolutionär pauschal erhobenen Forderung nach einer „Trennung von Staat und Kirche“. Hier kam es auf Länderebene zu ganz unterschiedlichen Verfahren und Lösungen.

In **Baden** sorgte der Landesherr, Großherzog Friedrich II., noch seinerseits im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat und dem Generalsynodalausschuss für einen geordneten Transfer der summeepiskopalen Rechte, erließ er doch am 20. November 1918 und damit zwei Tage vor der uneingeschränkten Verzichtserklärung auf die Thronrechte am 22. November ein von Prälat Ludwig Schmitthenner und Präsident

³⁰ Der politische Mobilisierungseffekt gegen das Vorgehen der preußischen Regierung zeigte reichsweit Wirkung, etwa auch in Württemberg; s. Rainer Lächele/Jörg Thierfelder, *Parallele Leben? Johannes Merz (1857–1929) und Theophil Wurm (1868–1953)*, in: Rainer Lächele/Jörg Thierfelder (Hgg.), *Württembergs Protestantismus in der Weimarer Republik*, Stuttgart 2003, 155–173, dort 163.

³¹ S. das schon zeitgenössisch im Kirchlichen Jahrbuch gezogene Resümee: Schneider, *Zeitlage* (wie Anm. 28), 338: *Aber die breiten Schichten [...] scheinen nichts zu kennen, als Verdienst und Genuß. Ein Kapital ethischer und nationaler Werte ist heillos verwirtschaftet. Es muß Heller für Heller wieder aufgesammelt werden, das geht langsam. Noch nie war die Aufgabe der Kirche, an der Gesundung der Volksseele zu arbeiten ohne Dank und Lohn, aber auch ohne Bitterkeit und Furcht, so schwer als eben jetzt. Die kommende Not wird ihr helfen. Aber sie kann nur negativ wirken. Aufrichten kann allein das Evangelium. Aus der Tiefe heraufführen – das vermag nur der wiederkehrende Gottesglaube.*

³² S. [Johannes] Schneider, *Kirchliche Statistik*, in: *Kirchliches Jahrbuch* 50 (1923), 25ff, dort 93. – Zur Entwicklung der Zahl der Kirchenaustritte vor dem und im Ersten Weltkrieg s. Klaus Wappler, *Die Kirchenaustrittsbewegungen bis zum Ersten Weltkrieg*, in: Rogge/Ruhbach, *Die Geschichte der Evangelische Kirche der Union* (wie Anm. 21), 2, 429–439, dort 432ff, sowie J[ohannes] Schneider, *Kirchliche Statistik*, in: *Kirchliches Jahrbuch* 47 (1920), 66ff, dort 138.

³³ Zur Entwicklung der Anzahl der evangelischen Gemeindeglieder an der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches s. [Johannes] Schneider, *Statistik 1928* (wie Anm. 4), 28f.

Eduard Uibel entworfenes³⁴ provisorisches Gesetz mit der Begründung, er wolle sich *bis auf Weiteres* des ihm nach der Kirchenverfassung zustehenden Kirchenregiments enthalten; mit dem Gesetz übertrug er das Kirchenregiment auf den Oberkirchenrat, ergänzt um die Bestimmung, dass in Angelegenheiten, die nach kirchengesetzlicher Regelung der Entschließung des Landesherrn vorbehalten waren, der Oberkirchenrat der Zustimmung des um die Beiziehung der vorhandenen Ersatzmänner erweiterten Generalsynodalausschusses bedurfte.³⁵ Noch am 20. November (und also noch de jure unter der Regentschaft Friedrichs II.) wurde die Generalsynode einberufen, die das provisorische Gesetz am 28. November billigte. In formal korrekter Weise war damit jedenfalls eine vorläufige Überführung der summepiskopalen Rechte in kirchliche Regie gelungen.

Die Generalsynode versuchte, staatskirchenrechtlich die Weichen für die Zukunft gleich dahin zu stellen, dass sie eine völlige Trennung von Staat und Kirche für beide Teile für schädlich deklarierte und die Beibehaltung des schulischen Religionsunterrichtes und des kirchlichen Selbstbesteuerungsrechtes verlangte ebenso wie eine Beibehaltung der Stellung der Theologischen Fakultät in Heidelberg im Rahmen der Universität.³⁶

Die Weichen in Richtung einer grundlegenden Reform der Kirchenverfassung wurden dann auch noch im Dezember 1918 gestellt,³⁷ erst ab Sommer 1919 und damit nach Inkrafttreten der neuen badischen Verfassung vom 21. März 1919 wurde nach Wahl einer verfassunggebenden Generalsynode in den Monaten von Oktober bis Dezember 1919 eine neue Kirchenverfassung erarbeitet.³⁸ Diese Verfassung vom 24. Dezember 1919 übertrug das Kirchenregiment formal dauerhaft auf die Landessynode.³⁹

Auch in **Württemberg** wurde sehr zügig ein Weg gebahnt. Hier wusste Konsistorialpräsident Hermann Zeller ein bereits 1898 für den Fall einer katholischen Thronfolge im Land geschaffenes, 1912 revidiertes Religionsreversaliengesetz, das die Bildung einer kollegialen evangelischen Kirchenregierung aus zwei Ministern evangelischen Bekenntnisses, dem dienstältesten Generalsuperintendenten, dem Synodal- und den Konsistorialpräsidenten vorsah, im Moment des revolutionären Umbruchs am 9. November 1918 noch mit der erforderlichen Zustimmung aller zu beteiligten Gremien einschließlich des Königs im Wege einer Notgesetzgebung dahin zur verän-

³⁴ S. dazu Micha Willunat, Kirchenleitung und Seelsorge. Ludwig Schmitthenners Wirken als Pfarrer, großherzoglicher Seelsorger und Prälat der badischen Landeskirche (1892–1923) (VBKRG 10), Stuttgart 2019, 219; vgl. hierzu auch Udo Wennemuth, Kirche und Revolution 1918/19 in Baden, in: Frank Engehausen/Reinhold Weber (Hgg.), Baden und Württemberg 1918/19. Kriegsende – Revolution – Demokratie (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 48), 225–247.

³⁵ S. dazu Jörg Winter, Die Verfassungsentwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Ersten Weltkrieg, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 108/109 (2008/2009), 181–200, hier 181f.

³⁶ Ebd., 182.

³⁷ In einem Kirchengesetz vom 11. Dezember 1918 wurde eine Anpassung der Kirchenverfassung an die neuen Verhältnisse gefordert; s. Willunat, Kirchenleitung (wie Anm. 34), 231.

³⁸ Winter, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 35), 182–190.

³⁹ S. ebd., 190. So § 93 Abs. 1 der Verfassung; s. Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens. Vom 24. Dezember 1919, in: Friedrich Giese/Johannes Hosemann (Hgg.), Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen. Unter Berücksichtigung der kirchlichen und staatlichen Ein- und Ausführungsgesetze hg., Bd. 2 (Quellen des Deutschen Evangelischen Kirchenrechts 1), Berlin 1927, 697–727, dort 716.

dem, dass dieses Gesetz auch im Falle des Thronverzichts (den der König dann am 30. November 1918 endgültig erklärte) zur Anwendung zu bringen sei.⁴⁰ Damit war ein formalrechtlich bruchloser Transfer der summepiskopalen Rechte gelungen. Die alte Landessynode stellte dann noch die Weichen für die Neuwahl einer Synode nach neuem Wahlgesetz, und diese erstellte dann im Laufe des Jahres 1919/1920 eine neue Kirchenverfassung.

Diese trug dann den in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 formulierten staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung – so dass an die Stelle der Kirchenregierung und der darin eben noch vorgesehenen Mitwirkung von zwei Ministern eine neue aus miteinander verflochtenen Institutionen der Kirchenleitung aus Kirchenpräsident, Landeskirchenausschuss, Landeskirchentag und Evangelischem Oberkirchenrat trat.⁴¹ Verkündet wurde das noch von der bisherigen Kirchenregierung am 24. Juni 1920; in Kraft treten konnte diese Kirchenverfassung allerdings erst am 1. April 1924, nachdem der württembergische Landtag zugestimmt hatte.⁴²

Ganz anders hingegen verlief die Entwicklung in *Bayern*, wo der der katholischen Religion zugehörige Landesherr für die evangelische Kirche nur ein *Oberbischoftum in äußeren Angelegenheiten* (episcopatus in externis) ausgeübt hatte.⁴³ Das bedeutete, ein erheblich höheres Maß an kirchlicher Selbständigkeit zu besitzen als unter einem landesherrlichen Summepiskopat – doch war diese Differenzierung in der bayerischen Regierung nach der Revolution beim SPD-Kultusminister und späteren Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann nicht gewärtig.⁴⁴

Denn nachdem König Ludwig III. nach dem 7. November 1918 aus dem Land geflohen war, aber nicht formell die Abdankung vollzogen hatte, beanspruchte Hoffmann die summepiskopalen Rechte. Und obwohl die Regierung den Religionsgesellschaften *volle Freiheit* und *Unabhängigkeit vom Staate* zusagte, übte sie die summepiskopalen Rechte trotz Protests des Oberkonsistoriums aus – etwa bei der Besetzung von Pfarrstellen.⁴⁵ Auch nach dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung machte die Regierung noch „Klärungsbedarf“ dazu aus, so dass erst am 2. Februar 1920 nach Beratungen im Verfassungsausschuss des Landtages der Summepiskopat für beendet erklärt wurde.⁴⁶

Erst dann konnte das Oberkonsistorium die zuvor beim König gelegenen kirchlichen Rechte wahrnehmen, bis durch die am 1. Januar 1921 inkrafttretende *Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins* vom 16. September 1920 die Kirchenleitung Landessynode, Landessynodalausschuss, Landeskirchenrat und einem Kirchenpräsidenten in Gesamtheit übertragen wurde.⁴⁷

⁴⁰ S. dazu Siegfried Hermle, Kirche nach 1918. Ende und Neuanfang, in: Lächele/ Thierfelder, Württembergs Protestantismus in der Weimarer Republik (wie Anm. 30), 11–31, hier 17f.

⁴¹ S. ebd., 20–26.

⁴² Ebd., 26.

⁴³ So Christoph Link, Zwischen königlichem Summepiskopat und Weltanschauungsdiktatur. Die bayerische evangelische Kirche im Spiegel ihrer Verfassungsentwicklung 1800–1945 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Bayern 93), Nürnberg 2013, 57.

⁴⁴ Ebd., 54.

⁴⁵ S. Hugo Maser, Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins zur Zeit der Weimarer Republik 1918–1933, München 1990, 10.

⁴⁶ Link, Summepiskopat (wie Anm. 43), 64.

⁴⁷ Ebd., S. 67f.

Ohne Frage besondere Beachtung auch über das Land hinaus fanden die Vorgänge in **Preußen**, schon deshalb, weil die dortige evangelische Landeskirche der älteren Provinzen die mit weitem Abstand größte im Reich war. Hier kam es dazu, dass das preußische Kultusministerium seinerseits direkt (ohne es aber so zu deklarieren) die summepiskopalen Rechte aufgriff, um so möglichst unverzüglich eine Trennung von Kirche und Staat zu bewirken, und am 28. November 1918 in einem Erlass an die Provinzialkonsistorien anordnete, dass die agendarische gottesdienstliche Fürbitte für König und königliches Haus zu entfallen habe.⁴⁸ Und am 5. Dezember 1918 ernannte es den auf demokratische Kirchenreform drängenden evangelischen Berliner Pfarrer Dr. Ludwig Wessel⁴⁹ zum Regierungsvertreter für die evangelischen Kirchenbehörden und zum geborenen Mitglied des altpreußischen Evangelischen Oberkirchenrats – er sollte alle kirchlichen Erlasse gegenzeichnen und an allen Sitzungen der kirchlichen Leitungsgremien teilzunehmen berechtigt sein.⁵⁰ Dagegen legte der Evangelische Oberkirchenrat wenige Tage später Rechtsverwahrung ein⁵¹ unter Verweis auf das doch politisch proklamierte, diametral entgegengesetzte Ziel, Staat und Kirche trennen zu wollen.⁵² Am 9. Januar 1919 deutete das preußische Staatsministerium ein Einlenken an, indem es nun in Aussicht stellte, dass die Neuregelung des Staat-Kirche-Verhältnisses einer *preußischen Nationalversammlung* vorbehalten bleiben und ihr *ein Benehmen mit den kirchlichen Organen vorhergehen* müsse; ja es wurde sogar schon formuliert, dass dabei das Ziel im Auge zu behalten sei, *daß die berechtigten Interessen der kirchlichen Schichten im preußischen Volke zu schonen und jede Verletzung religiöser Gefühle, jeder Gewissensdruck vermieden werden müsse*.⁵³

Wegen des heftigen Gegenwinds, den er erlebte, legte Wessel das ihm übertragene Amt bereits am 11. Januar 1919 nieder.⁵⁴ Dennoch beanspruchte die preußische Regierung am 20. März 1919 als Rechtsnachfolgerin des Königs das dezidiert landesherrliche Kirchenregiment – auf Beschluss der preußischen Landesversammlung wurden diese Rechtsbefugnisse dann auf drei evangelische Minister übertragen –, worin der Evangelische Oberkirchenrat aber einen *schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte unserer Landeskirche* sah und daher erneut Rechtsverwahrung einlegte.⁵⁵ Der preußische Ministerpräsident Paul Hirsch⁵⁶ versicherte dann am 11. Juni 1919, dass die gesetzliche Regelung vom 20. März des Jahres nur einen provisorischen Charakter

⁴⁸ S. Gerhard Besier, Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung. Die APU und das Ende des monarchischen Summepiskopats, in: Gerhard Besier/Eckhard Lessing (Hgg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 3: Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918–1992) (Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch), Leipzig 1999, 35–75, hier 43.

⁴⁹ Zu Wessels Wirken s. Manfred Gailus, Vom Feldgeistlichen des Ersten Weltkriegs zum politischen Prediger des Bürgerkriegs. Kontinuitäten in der Berliner Pfarrerfamilie Wessel, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 50 (2002), 773–803.

⁵⁰ S. dazu Karl Heinrich Lütcke, Neuanfang nach 1918 in Preußen, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 108/109 (2008/2009), 249–264; hier 256f. Vgl. Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 48), 48.

⁵¹ Ebd.

⁵² Lütcke, Neuanfang (wie Anm. 50), 257.

⁵³ Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 48), 51.

⁵⁴ Lütcke, Neuanfang (wie Anm. 50), 257.

⁵⁵ Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 48), 63.

⁵⁶ S. Klaus Malettke, [Art.] Hirsch, Paul, in: Neue Deutsche Biographie 9 (1972), 217f. Vgl. auch Renate Karnowsky, Paul Hirsch, ein preußischer Ministerpräsident aus Prenzlau, in: Prenzlau, Hauptstadt

habe und mit der *Bildung selbständiger Kirchenregierungen ihren natürlichen Abschluss finden* und in der Praxis eine Handhabung stattfinden werde, *die der Selbständigkeit der kirchlichen Interessen Rechnung trage*.⁵⁷ Festgehalten wurde damit aber staatlicherseits dennoch an der grundlegenden Überzeugung, dass die summepiskopalen Rechte nicht ein dem Monarchen nur als Person zukommendes, kirchlicherseits verliehenes und damit automatisch nach Abdankung des Monarchen an die Kirche zurückfallendes Annexrecht darstellten, sondern dass die *iura circa sacra* dem Monarchen als Staatsperson eigen gewesen und damit nach dessen Abdankung dem Staat zugefallen seien, so dass nur einer unter Mitwirkung des Staates entstandenen selbständigen Kirchenbehörde diese Rechte übertragen werden könnten.⁵⁸ Ein entsprechendes Vorgehen kam dann auch weiter zur Umsetzung.

Dies betraf die kirchlich unternommenen Schritte zu einer kirchlichen Verfassungsreform durch Einberufung einer außerordentlichen Generalsynode. Diese wurde als nur mit staatlicher Genehmigung durch das Kollegium der drei Minister für möglich erachtet.⁵⁹ Hier trat aber Konfliktstoff zutage angesichts einer Auseinandersetzung darüber, ob eine verfassungsgebende Kirchenversammlung durch Urwahl oder durch ein Siebwahlverfahren zu bilden sei. Kultusminister Haenisch hielt Letzteres für nicht angemessen, was er Mitte Juli 1919 dem preußischen Evangelischen Oberkirchenrat mitteilte, und auch die drei evangelischen Minister vertraten noch im Dezember 1919 die Auffassung, dass ein Siebwahlverfahren *im Widerspruch zu den demokratischen Grundrechten des preußischen Staates* stehe.⁶⁰ Darauf konterte der Evangelische Oberkirchenrat, dass nicht einmal in der Monarchie die Forderung erhoben worden sei, dass die Generalsynode beabsichtigte Kirchengesetze vorab dem Staat habe vorlegen und diese „nach außerkirchlichem Vorbilde, namentlich nach staatspolitischen Grundsätzen“ habe aus- und umgestalten müssen.⁶¹ Deziert wurde dabei dann auch auf den zu diesem Zeitpunkt schon geltenden Art. 137 Abs. 1 der Reichsverfassung verwiesen.⁶² Angesichts dessen, dass das Ganze in der öffentlichen Diskussion als *Kampfansage des religionslosen Staates an die evangelische Kirche* bezeichnet wurde, man einen solchen Konflikt aber in der preußischen Regierung scheute, stimmten die evangelischen Minister schließlich der geplanten Einberufung der außerordentlichen Generalsynode zu, die sich dann auch gegen die Urwahl der verfassungsgebenden Kirchenversammlung entschied.⁶³

Am 19. Juni 1920 wurde dann für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens ein Kirchengesetz erlassen, dass die kirchenregimentlichen Rechte des Monarchen auf einen neu gebildeten Evangelischen Landeskirchenausschuss übertrug – und das wurde durch preußisches Staatsgesetz vom 8. Juli 1920 bestätigt.⁶⁴ Bis zur Verabschiedung einer neuen Kirchenverfassung für die Evangelische Kirche

der Uckermark, 1234–1984. Ein bürgerliches Lesebuch, Hg.: Heimatkreis Prenzlau, Barendorf 1984, 301–321.

⁵⁷ Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 48), 65.

⁵⁸ Zum zeitgenössischen juristischen Diskurs darüber s. ebd., 64.

⁵⁹ S. dazu ebd., 71–73.

⁶⁰ Ebd., 73f.

⁶¹ Ebd., 74.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd., 74f.

⁶⁴ Ebd., 65.

der altpreußischen Union sollten dann noch einmal zwei Jahre vergehen.⁶⁵ Der preußische Landtag stimmte der Verfassungsurkunde am 19. März 1924 zu, so dass diese zum 1. Oktober 1924 in Kraft treten konnte.⁶⁶

In jeder evangelischen Landeskirche ist es also auf eine andere Weise zu einer rechtlichen Neuordnung gekommen – weil es eben auch unterschiedliche rechtliche Konstellationen und Konstruktionen gab.

4. Die Ausrichtung und Formulierung des neuen Religionsverfassungsrechts für das Deutsche Reich bis zur Annahme der Weimarer Reichsverfassung im August 1919

Jedenfalls waren der Sache nach die Länder zuständig, nicht das Reich, und dem entsprach auch, dass im ersten offiziellen Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 diesbezüglich nicht mehr als die Forderung der Freiheit der Religionsausübung erhoben wurde.⁶⁷ Den Diskussionsgang zum Werdegang der Kirchenartikel in der dann durch Wahlen am 19. Januar 1919 bestimmten Zusammensetzung der Nationalversammlung im Detail nachzuzeichnen, ist geleistet – es sei da zum Beispiel auf die knappe, auch die Haltung der diversen Parteien charakterisierende Darstellung von Sandra Könemann „Das Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Zeit“ 2011⁶⁸ sowie auf die höchst detaillierte Einblicke in die Debatten im Verfassungsausschuss der Weimarer Nationalversammlung gewährende Veröffentlichung von Jörg-Detlef Kühne „Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. Grundlagen und anfängliche Geltung“ 2018⁶⁹ verwiesen.

Wichtig ist, dass im Zuge der Debatte im Verfassungsausschuss schon Anfang April 1919 seitens der SPD signalisiert worden war, dass man in den Fragen der rechtlichen Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat eine *schiedlich-friedliche Auseinandersetzung* suche und keine *gewaltsame Trennung*: *Wir erkennen die Bedeutung der Religion an und sind keine Kulturkämpfer*.⁷⁰ Diese Äußerung ist gewiss auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Deutsche Evangelische Kirchen-Ausschuss in einer Eingabe auf eine Unterschriftsammlung von mehr als 3,4 Millionen evangelischer Wahlberechtigter verwiesen hatte, die sich gegen eine Beeinträchtigung der kirchlichen Rechte gewandt hatten,⁷¹ und dass der preußische Evangelische Oberkirchenrat als für die Fortexistenz der Kirchen unverzichtbare materielle Erfordernisse

⁶⁵ S. dazu Gerhard Besier, Die neue preußische Kirchenverfassung und die Bildung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, in: Besier/Lessing, Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 3 (wie Anm. 48), 76–117, dort 90–102.

⁶⁶ Ebd., 102.

⁶⁷ So Sandra Könemann, Das Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Zeit (Schriften zum Staatskirchenrecht 57), Frankfurt (Main) [u. a.] 2011, 17.

⁶⁸ S. Könemann, Staatskirchenrecht (wie Anm. 67), passim.

⁶⁹ S. Jörg-Detlef Kühne: Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. Grundlagen und anfängliche Geltung (Schriften des Bundesarchivs 78), Düsseldorf 2018.

⁷⁰ S. ebd., 529. Vgl. Könemann, Staatskirchenrecht (wie Anm. 67), 55.

⁷¹ Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 48), 59 samt Anm. 129.

geltend gemacht hatte: die Fortgeltung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, das Recht zum Einzug von Kirchensteuern, die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte und der Staatsleistungen.⁷²

In den Beratungen des Verfassungsausschusses wurde dann eine möglichst weitgehende Reichskompetenz für die Regelung der das Verhältnis von Kirche und Staat berührenden Fragen eingefordert;⁷³ der DVP-Abgeordnete (und Professor für Kirchen-, Staats- und Strafrecht) Wilhelm Kahl⁷⁴ begründete die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Regelung auf Reichsebene so: *Es gibt keine absolute Trennung von Staat und Kirche. Berührungen und Reibungen werden immer bleiben, schon weil es sich um dieselben Menschen handelt. Das Problem der Trennung läuft nur hinaus auf die Festlegung des gesetzlichen Mindestmaßes von an sich unvermeidlichen Berührungen.*⁷⁵

So setzte sich die Überzeugung durch, auf Reichsebene dazu in der Verfassung Grundlegendes regeln zu wollen. Es wurde über den Charakter von Körperschaften öffentlichen Rechts diskutiert,⁷⁶ dann aber doch bejaht, dass den Religionsgesellschaften entsprechende Rechte im bisherigen Umfang verbleiben sollten.⁷⁷ Zusätzlich berücksichtigt wurden Beibehaltung der kirchlichen Feiertage, Möglichkeit zur Seelsorge im Militär und in Strafanstalten und die Erteilung von Religionsunterricht in öffentlichen Schulen sowie der Fortbestand der theologischen Fakultäten an den Universitäten.⁷⁸ Der vom Verfassungsausschuss schließlich ins Plenum der Nationalversammlung eingebrachte Entwurf wurde dann trotz mancher Diskussionen im Wesentlichen unverändert unter der Überschrift *Religion und Religionsgesellschaften* in die Weimarer Verfassung übernommen.⁷⁹

Von den an den Beratungen kirchlich orientierten Beteiligten wurde das erzielte Ergebnis als alle Erwartungen übertreffend begriffen.⁸⁰ Auch offiziell erhob der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss dagegen keine Einwände.⁸¹ Schwer taten sich viele im Protestantismus indes insbesondere mit dem Selbstverständnis der Republik, das eben nicht dezidiert als auf den Überzeugungen der Christenheit fundiert ausgewiesen war.⁸² Generalsuperintendent Otto Dibelius⁸³ wusste das ein halbes Jahrzehnt später dennoch dezidiert positiv zu interpretieren: *Da die Stimmung in der Kirche ganz überwiegend republikfeindlich ist, steht die Kirche dem neuen Staat sehr reserviert gegenüber. An die Stelle der überlieferten Regierungstreue tritt eine selbständige Haltung der Kirche gegenüber den Staatsgewalten.*⁸⁴

⁷² S. ebd., 59.

⁷³ S. Kühne, Entstehung (wie Anm. 69), 529.

⁷⁴ S. Peter Landau, [Art.] Kahl, Wilhelm, in: RGG⁴ 4 (2001), 734.

⁷⁵ Kühne, Entstehung (wie Anm. 69), 530.

⁷⁶ S. ebd., 537–540.

⁷⁷ Ebd., 544.684f.

⁷⁸ Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 48), 61.

⁷⁹ S. dazu Könemann, Staatskirchenrecht (wie Anm. 67), 56–58.

⁸⁰ So Besier, Waffenstillstand (wie Anm. 48), 62.

⁸¹ S. dazu Könemann, Staatskirchenrecht (wie Anm. 67), 65 Anm. 296.

⁸² S. ebd., 68f.

⁸³ Zu Person und Werdegang s. Hartmut Fritz, [Art.] Dibelius, Otto, in: RGG⁴ 2 (1999), 833f.

⁸⁴ Otto Dibelius, Das Jahrhundert der Kirche. Geschichte, Betrachtung, Umschau und Ziele, 4. unveränderte Aufl., Berlin 1927, 76.

5. Die kirchlichen Weichenstellungen in den jeweiligen Landeskirchen für eine an die neue Situation angepasste Kirchenverfassung

Bereits bei der Darstellung zum Transfer der summepiskopalen Rechte ist deutlich geworden, dass zwar in jeder Landeskirche nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments neue Kirchenverfassungen ausgearbeitet worden sind, dass der Prozess der kirchlichen Verfassungsgebung unter ausgesprochen verschiedenen äußeren Rahmenbedingungen stattfand. So gab es zwar keine Differenz darin, dass bei den Wahlen zu den verfassungsgebenden Synoden Frauen das aktive Wahlrecht erhielten – das passive Wahlrecht wurden ihnen jedoch in **Bayern** nicht zuerkannt.⁸⁵ Auch schon ins Blickfeld gekommen ist die Debatte über das Urwahlprinzip zur Synode durch alle „Kirchengenossen“, so wie es in **Württemberg** neu eingeführt wurde (und dort bis zur Gegenwart eingeführt geblieben ist).⁸⁶ Dagegen ist in **Preußen** unter Inkaufnahme einer erheblichen Auseinandersetzung mit dem preußischen Staat und einer daraus resultierenden erheblichen Zeitverzögerung beim Beginn der Erarbeitung der erforderlichen neuen Kirchenverfassung das Siebwahlssystem beibehalten worden, das von der Überzeugung ausgeht, dass nicht die Landeskirche als solche, sondern die Kirchengemeinde die tragende Größe im Aufbau einer evangelischen Kirche darstellt –⁸⁷ mit der Folge, dass dann auch die jeweiligen Kirchenverfassungen entsprechend aufgebaut worden sind, so dass etwa in der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von 1920 (man möchte fast sagen: selbstverständlich!) der strukturelle Aufbau der Landeskirche mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und landeskirchlicher Ebene gar nicht ausgeformt worden ist,⁸⁸ sondern die der Landeskirche nachgeordneten Ebenen in eigenen, separaten Kirchengesetzen dargestellt werden,⁸⁹ während in der Kirchenverfassung nur die Konstituierung der Landeskirche mit den zugehörigen Gremien beschrieben wird, während in der Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union von 1922 gleich der „Erste Abschnitt“ der Kirchengemeinde gewidmet ist und dieser programmatisch mit dem Satz (Art. 4 Abs. 1) eröffnet wird: *Die Kirche baut sich von der Gemeinde auf.*⁹⁰

Man dürfte nicht zu weit gehen, wenn man in diesen Ausformungen der neuen Verfassungen auch viel weiter in den Werdegang und das darin sich geformt habende

⁸⁵ Link, Summepiskopat (wie Anm. 43), 65; zu Baden vgl. Wennemuth, Kirche und Revolution (wie Anm. 34), 242–244.

⁸⁶ S. dazu Thomas Barth, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung (Jus ecclesiasticum 53), Tübingen 1995, 57f. Vgl. Nikolaus Närgel, Das Synodalwahlssystem in den deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. und 20. Jahrhundert (Jus Ecclesiasticum 36), Tübingen 1988, 106.

⁸⁷ Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union [EKdapU]. Vom 29. September 1922, in: Giese/Hosemann, Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, Bd. 1 (wie Anm. 39), 4.

⁸⁸ S. Kirchliches Gesetz, betreffend die Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz). Vom 24. Juni 1920, in: Giese/Hosemann, Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, Bd. 1 (wie Anm. 39), 447–456.

⁸⁹ S. Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden (Ev. Kirchengemeindeordnung). Vom 16. Dezember 1924, in: Giese/Hosemann, Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, Bd. 1 (wie Anm. 39), 457–475; bzw. Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke (Ev. Kirchenbezirksordnung). Vom 16. Dezember 1924, in: ebd., 476–483.

⁹⁰ Verfassungsurkunde EKdapU (wie Anm. 87), 4.

Selbstverständnis der jeweiligen Landeskirchen zurückreichende Traditionsstränge erblickt – in Württemberg die seit Einführung der Reformation 1534 praktizierte, in der Großen Kirchenordnung von 1559 markanten Ausdruck findende Führung der Landeskirche „von oben“,⁹¹ in Preußen die gerade in nicht kleinen Bereichen der Westprovinzen nicht territorial-landesherrlich abgesicherte und nicht planmäßig umgesetzte Einführung der Reformation „von unten“ und die daraus entstandene presbyterial-synodale Leitung der Kirche, die sich mit vielen Mühen und langen Durststrecken via der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835,⁹² die im Laufe des weiteren 19. Jahrhunderts mehr und mehr auch im Osten Preußens rezipiert wurde⁹³ und die man nach dem Ende des Summepiskopats man nun endlich „in Reinform“ meinte umsetzen zu können.⁹⁴ Nur vor diesem Hintergrund sind letztlich auch Otto Dibelius' so begeisterte Worte in seiner Programmschrift „Das Jahrhundert der Kirche“ aus dem Jahr 1926 zu verstehen: *Die Selbständigkeit der Kirche ist da. [...] Eine Kirche ist geworden. Eine selbständige evangelische Kirche. [...] Die Arbeit an der Kirche hat jetzt sicheren Grund. Ecclesiam habemus! Wir haben eine Kirche! Wir stehen vor einer Wendung, die niemand hatte voraussehen können. Das Ziel ist erreicht! Gott wollte eine evangelische Kirche!*⁹⁵

In **Baden** entschied man sich nach langen Debatten für das Urwahlprinzip zur verfassunggebenden Generalsynode – mit dem überraschenden Ergebnis einer „positiven“, sprich im kirchlichen Bereich konservativ eingestellten Mehrheit unter der Synodalen.⁹⁶ Kirchenpräsident Uibel formulierte sogar, die Kirche sei *der einzige ruhende Pol* in den stattfindenden Umbrüchen.⁹⁷ In der neuen Verfassung behielt man das Urwahlprinzip bei,⁹⁸ auch wenn man von der „Landeskirche im allgemeinen“ die Feststellung traf: *Ihre Organisation ist auf den Gemeinden aufgebaut.*⁹⁹

In **Bayern rechts des Rheins** deklarierte man hingegen dezidiert die Landessynode zur *Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Gemeinden*¹⁰⁰, bezeichnete der

⁹¹ S. Jürgen Kampmann, Gute Ordnung erhalten in Gegenwart und Zukunft. Die württembergische Große Kirchenordnung von 1559, in: Württemberg wird evangelisch. 475 Jahre Reformation – 450 Jahre Große Kirchenordnung. Begleitbuch zur Ausstellung, hg. von Andrea Kittel und Wolfgang Schöllkopf in Verbindung mit dem Verein für württembergische Kirchengeschichte mit Unterstützung des Landeskirchlichen Archivs Stuttgart (Kleine Schriften des Vereins für württembergische Kirchengeschichte 5), Stuttgart 2009, 113–119.

⁹² S. Walter Göbell (Hg.), Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, 2. Bd., Düsseldorf 1954.

⁹³ S. Alfred Uckeley (Hg.), Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 103), Bonn 1912.

⁹⁴ S. dazu detailliert Werner Danielsmeyer, Die Entstehung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 73 (1983), 92–191.

⁹⁵ Dibelius, Jahrhundert (wie Anm. 84), 76f.

⁹⁶ Willunat, Kirchenleitung (wie Anm. 34), 232.

⁹⁷ Ebd., 233.

⁹⁸ Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens. Vom 24. Dezember 1919, in: Giese/Hosemann, Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, Bd. 1 (wie Anm. 39), 697–727, dort 717; s. § 93 Abs. 2 Nr. 1.

⁹⁹ § 5 Abs. 2; s. ebd., 698.

¹⁰⁰ Art. 20 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins. Vom 10. September 1920, in: Giese/Hosemann, Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, Bd. 1 (wie Anm. 39), 513–528, hier 518.

Struktur nach die Landeskirche als *in Kirchengemeinden und Kirchenbezirke* gegliedert¹⁰¹ und stellte dementsprechend den Abschnitt *Die Landeskirche* dem Abschnitt *Kirchengemeinde und Pfarramt* voran.¹⁰²

In allen Landeskirchen wurden in den neuen Kirchenverfassungen die Leitungsstrukturen an der Spitze verschieden ausgestaltet – und die Gewichte zwischen geistlicher Leitung, synodaler Leitung und administrativer Leitung in jeweils anderer Weise austariert. In **Baden** wurde neben der Landessynode eine Kirchenregierung zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche etabliert, in der der von der Landessynode gewählte Kirchenpräsident¹⁰³ den Vorsitz hatte¹⁰⁴ und dem auch der von der Kirchenregierung mit Zustimmung des Kirchenpräsidenten ernannte Prälat angehörte.¹⁰⁵ Die Rolle des Kirchenpräsidenten war auch dadurch der des Prälaten klar vorgeordnet, weil dem Kirchenpräsidenten die Außenvertretung der Kirchenregierung oblag¹⁰⁶ sowie auch der Vorsitz in dem zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche bestellten Oberkirchenrat übertragen war.¹⁰⁷ Dem Amt des Prälaten als *erstem Geistlichen* wurde hingegen nicht einmal ein besonderer Abschnitt in der Kirchenverfassung gewidmet und sein Wirkungskreis auf Aufgaben der geistlichen Leitung beschränkt, die er durch Ansprache, Seelsorge, aber auch Visitation ausübte.¹⁰⁸

In **Württemberg** hingegen war gar kein dem badischen Prälaten vergleichbares geistliches Leitungsamt in der Verfassung hervorgehoben, sondern hier war der Landessynode ein von dieser auf Lebenszeit gewählter Kirchenpräsident¹⁰⁹ gegenübergestellt, dem nicht nur ein aufschiebendes Vetorecht gegenüber von der Landessynode beschlossenen Gesetzen zukam, sondern der auch das Recht hatte, den Landeskirchentag aufzulösen.¹¹⁰ Hinzu kam neben dem zur Verwaltung bestellten Oberkirchenrat mit dem Landeskirchenausschuss ein weiteres, nur aus drei Mitgliedern – dem Kirchenpräsidenten, dem Präsidenten des Landeskirchentages und einem weiteren Mitglied der Landessynode – bestehendes Gremium,¹¹¹ in dem über die Ernennung der Mitglieder des Oberkirchenrates und der diversen Prälaten zu beschließen war,¹¹² in dem der Kirchenpräsident ebenfalls den Vorsitz führte,¹¹³ genauso wie im Oberkirchenrat.¹¹⁴ Die Stellung des Kirchenpräsidenten – der nicht ordiniert sein musste – war in Württemberg also eine besonders starke.

In **Bayern** installierte man neben Landessynode, Landessynodalausschuss und Landeskirchenrat das Amt eines Kirchenpräsidenten, der ordiniert sein musste und dem es zustand, in allen Kirchengemeinden *oberhirtlich* tätig zu werden.¹¹⁵ Dieses

¹⁰¹ § 4; s. ebd., 514.

¹⁰² Ebd., 513–516.

¹⁰³ Verfassung Baden (wie Anm. 98), 720; s. § 111 Abs. 1.

¹⁰⁴ Ebd., s. § 110 Abs. 2.

¹⁰⁵ Ebd., s. § 111 Abs. 2.

¹⁰⁶ Ebd., 721; s. § 113 Abs. 1.

¹⁰⁷ Ebd., 723; s. § 123 Abs. 1 und Abs. 2.

¹⁰⁸ Ebd., s. § 125.

¹⁰⁹ Ebd., 454; s. § 34 Abs. 1.

¹¹⁰ Ebd., 449; s. § 13.

¹¹¹ Ebd., 453; s. § 32 Abs. 1.

¹¹² Ebd., s. § 32 Abs. 2.

¹¹³ Ebd., s. § 32 Abs. 3.

¹¹⁴ Ebd., 454; s. § 37 Abs. 1.

¹¹⁵ Verfassung Bayern (wie Anm. 100), 523; s. Art. 46.

Amt war also bewusst mit bischöflicher Kontur ausgestattet, zudem war der Vorsitz im Landeskirchenrat damit verbunden.¹¹⁶ Im Landessynodalausschuss, der die Landessynode ständig zu vertreten hatte, war der bayerische Kirchenpräsident nicht vertreten,¹¹⁷ er konnte aber gegen Beschlüsse der Landessynode einen aufschiebenden Einspruch einlegen¹¹⁸ und diese auch auflösen.¹¹⁹

In **Preußen** wurde neben der Generalsynode, deren Aufgabe es unter anderem ausdrücklich war, die *Selbsttätigkeit der Gemeinden, Kreis- und Provinzialverbände* anzuregen,¹²⁰ ein Kirchensenat gebildet, auf den die Befugnisse des landesherrlichen Kirchenregimens übertragen wurden.¹²¹ Ihm oblag die Wahl der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und der Generalsuperintendenten.¹²² Der Vorsitz führte der Präses der Generalsynode.¹²³ Ein geistliches Leitungsamt auf landeskirchlicher Ebene war in der Verfassung nicht ausgewiesen, denn die Ämter der Generalsuperintendenten bezogen sich auf die geistliche Leitung der in den Kirchenprovinzen eingerichteten Generalsuperintendenturen.¹²⁴ Eingeschränkt waren die Kompetenzen der Generalsynode nur durch ein aufschiebendes Veto, das der Kirchensenat mit Zweidrittelmehrheit beschließen konnte.¹²⁵ Die wenigen evangelischen Kirchengemeinden in Hohenzollern, die einen Kirchenkreis bildeten, der in Hinsicht der laufenden geistlichen Leitung und Verwaltung dem Konsistorium der Rheinprovinz unterstellt war,¹²⁶ genossen übrigens in der preußischen Generalsynode über das Ende des Summepiskopats hinaus das ihm aus besonderer Liebe zu dieser Diasporasynode von König Wilhelm II. verliehene besondere Recht, unmittelbar einen Synodalen in die Generalsynode zu entsenden.¹²⁷

Der Vergleich erweist, dass sehr unterschiedliche Gestaltungen zur Ordnung der landeskirchlichen Leitungsaufgaben realisiert wurden – und dass es daher auch gar nicht verwundern kann, wenn sich verfassungsbedingt unterschiedliche kirchliche Kulturen nach dem Ende des Summepiskopats nicht einfach abschliffen, sondern – nun in eigener kirchlicher Ausformung und Prägung – der Eigenständigkeit der Landeskirchen korrespondierten. Die Weimarer Reichsverfassung mit ihrem Religionsverfassungsrecht ließ Raum für Eigenständigkeit.

¹¹⁶ Ebd.; vgl. auch ebd., 524, s. Art. 52.

¹¹⁷ Ebd., 521; s. Art. 38.

¹¹⁸ Ebd., s. Art. 36.

¹¹⁹ Ebd., s. Art. 37.

¹²⁰ Verfassungsurkunde EKdapU (wie Anm. 87), 34; s. Art. 109 Abs. 3.

¹²¹ Ebd., 38; s. Art. 126 Abs. 1.

¹²² Ebd., s. Art. 126 Abs. 2.

¹²³ Ebd., 39; s. Art. 129 Abs. 1.

¹²⁴ Ebd., 31; s. Art. 100 Abs. 1.

¹²⁵ Ebd., 38; s. Art. 125.

¹²⁶ Ebd., 51; s. Art. 164.

¹²⁷ Ebd., s. Art. 117 Abs. 2 Nr. 1.

6. Kirchliche Anwendung der durch die WRV gegebenen Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Staat

In den Landeskirchen entdeckte man im Staat kirchlicherseits bald auch einen Vertragspartner – und strebte an vielen Stellen an, dauerhafte Regelungen über in der Verfassung selbst nicht im Detail geklärte Fragen zu erzielen, katholischerseits durch sogenannte „Konkordate“, evangelischerseits durch „Kirchenverträge“; diese wurden als beiderseits nur im Einvernehmen miteinander veränderbar betrachtet.¹²⁸

In **Bayern** gelang es zuerst, einen *Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924*¹²⁹ abzuschließen, in **Preußen** wurde dieses Ziel durch den *Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931*¹³⁰ erreicht und in **Baden** durch den *Vertrag des Freistaates Baden mit der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932*¹³¹. Tragendes Element dieser Kirchenverträge war (und ist), anstehende Fragen freundschaftlich klären zu wollen – Art. 12 des preußischen Kirchenvertrages bringt das so auf den Punkt: *Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.*¹³²

Auf Ebene der Länder wurden den Kirchen so noch einmal besonders ihre in der Weimarer Reichsverfassung beschriebenen Rechte zugesichert – in spezifischer Anwendung auf die regionalen Verhältnisse und Besonderheiten, also mit Blick auf den Erhalt der jeweiligen theologischen Fakultäten, die Absicherung des Rechts auf Erteilung von Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen durch für kirchlich geeignet gehaltene Lehrkräfte, die Absicherung der Zahlung der Staatsdotationen und weiterer materieller Ansprüche gegenüber dem Staat, Absicherung der Gefängnis- und Krankenseelsorge in geschlossenen Einrichtungen, die Absicherung des Rechts auf Kirchensteuererhebung. Im Gegenzug enthielten die Verträge sogenannte „politische Klauseln“, in denen kirchlicherseits zugesichert wurde, dass man in das landeskirchliche Spitzenamt nicht eine Person berufen werde, gegen die staatlicherseits politische Vorbehalte geltend gemacht würden.¹³³

¹²⁸ S. Rudolf Lill, [Art.] Konkordate, in: TRE 19 (1990), 464.

¹²⁹ Text abgedruckt bei Werner Weber, Staatskirchenrecht. Textausgabe der neueren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen mit Verweisungen und einem Sachverzeichnis sowie einleitenden und verbindenden Bemerkungen. München/Berlin 1936, 81–89. Ebd., 90–96, findet sich auch der Text des zeitgleich abgeschlossenen Vertrag[es] zwischen dem Bayerischen Staate der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche). Vom 15. November 1924.

¹³⁰ Text abgedruckt bei Gottlieb Lüttgert, Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922. Für den Handgebrauch erläutert und mit den zugehörigen Gesetzen hg., 2. Aufl., neu bearb. und ergänzt von Friedrich Koch (Handbuch des evangelischen Kirchenrechts 2), Berlin 1932, 331–341.

¹³¹ S. Text und Kommentar bei Otto Friedrich (Hg.), Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden mit einer Einführung und Erläuterungen, Lahr (Baden) 1933, 70–138.

¹³² S. Lüttgert, Verfassungsurkunde (wie Anm. 130), 335. Vgl. auch die entsprechende Regelung im badischen Kirchenvertrag, Art. IX (s. Friedrich, Kirchenvertrag [wie Anm. 131], 136) und im bayerischen Kirchenvertrag, Art. 31 Abs. 1 (s. Weber, Staatskirchenrecht [wie Anm. 129], 89).

¹³³ Vgl. dazu Lill, Konkordate (wie Anm. 128), 468.

Ein sehr wichtiger Gesichtspunkt, solche Verträge abschließen zu wollen, war das Streben, nicht schlechter als die katholische Kirche gegenüber dem Staat gestellt zu sein,¹³⁴ denn in allen drei Ländern war es der katholischen Kirche zuvor schon gelungen, entsprechende Konkordate abzuschließen: in **Bayern** am 29. März 1924¹³⁵, in **Preußen** am 14. Juni 1929¹³⁶ und in **Baden** am 12. Oktober 1932¹³⁷. Für die Landesregierungen war damit kaum von der Hand zu weisen, die evangelischen Kirchen paritätisch behandeln zu müssen – und doch beschritt man damit auch von staatlicher Seite aus rechtliches Neuland, weil man mit dem Vatikan als Vertragspartner der Konkordate ein völkerrechtliches Subjekt als Gegenüber hatte, mit den evangelischen Landeskirchen aber bloße innerstaatliche Verbände von Untertanen des eigenen Staates, und mit solchen Verträge auf einem dem Völkerrecht gleichkommenden Niveau abzuschließen, war nicht üblich.¹³⁸ Der rechtliche Charakter der mit den evangelischen Landeskirchen abgeschlossenen Verträge ist daher juristisch präzise diskutiert worden.¹³⁹

Bei den später geführten Verhandlungen ist offenkundig erstrebt worden, zumindest vergleichbare Abschlüsse zu erzielen, wie sie in Bayern 1924 erreicht worden waren; eine rechtsvergleichende Betrachtung lag angesichts des ja in allen deutschen Staaten in gleicher Weise geltenden Religionsverfassungsrechtes auch von vornherein nahe. Die Unzufriedenheit über nicht vergleichbar erzielte Ergebnisse kam beim Abschluss des Badischen Kirchenvertrags denn auch explizit zum Ausdruck, als die Badische Landessynode bei ihrer Tagung im November 1932 ausdrücklich die Erklärung abgab, dass man der Landeskirche hinsichtlich der Besetzung der Lehrstühle an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg nicht gleichwertige Rechte zugesichert habe, wie dies im Konkordat mit der katholischen Kirche geschehen sei.¹⁴⁰

Die gegenseitige derartige vertragliche Bindung – zu der es in den Jahren der Weimarer Republik in Bayern, Preußen und Baden gekommen ist (für Württemberg aber erst 2007!¹⁴¹), stellt jedenfalls unter Beweis, dass das in der Weimarer Reichsverfassung enthaltene Religionsverfassungsrecht zwischen Staat und Religionsgesellschaften jedenfalls keinen garstigen tiefen Graben des Abstands gezogen hat, sondern die Möglichkeit zur Verständigung und in dem von beiden Seiten gewünschten Maße zur Kooperation eröffnet hat.

¹³⁴ S. Friedrich, Kirchenvertrag (wie Anm. 131), 47.

¹³⁵ Vertrag zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern. Vom 29. März 1924, abgedruckt bei Weber, Staatskirchenrecht (wie Anm. 129), 130–139.

¹³⁶ Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle. Vom 14. Juni 1929, abgedruckt ebd., 122–130.

¹³⁷ Abdruck des deutschen Textes des Konkordats bei Friedrich, Kirchenvertrag (wie Anm. 131), 139–146; zu den vielfältigen Details der Verhandlungen über den Abschluss des Konkordats s. Susanne Plück, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte B 41), Mainz 1984.

¹³⁸ S. dazu Link, Summepiskopat (wie Anm. 43), 70f.

¹³⁹ S. Friedrich, Kirchenvertrag (wie Anm. 131), 60–69.

¹⁴⁰ S. ebd., 10.

¹⁴¹ S. Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW) vom 17. Oktober 2007, in: Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg 62 (2007), Nr. 24, 31.12.2007, 616–625; dieser Kirchenvertrag trat für den Bereich der Badischen Landeskirche an die Stelle des Kirchenvertrages von 1932 und für den Bereich Hohenzollerns an die Stelle des preußischen Kirchenvertrages von 1931; s. ebd., 617.

7. Kein „Teufelswerk“, „das wieder beseitigt werden muß“

Mit der Weimarer Reichsverfassung begab sich der deutsche Staat seinerseits auf eine deutliche Distanz zur Vermittlung eigener religiöser Inhalte welcher Art auch immer. Aber er entledigte sich nicht der von ihm übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Kirchen, indem er ihnen rechtstreu weiterhin leistete, was er – rechtsnachfolgend – an materiellen Leistungen in der Vergangenheit, insbesondere im Zusammenhang mit dem und im Nachgang zum Reichsdeputationshauptschluss von 1803, an Verpflichtungen auf sich genommen hatte, etwa in Form der Weiterführung der Zahlung der sogenannten Staatsdotationen.

Und dennoch ging es für die Kirchen nicht einfach im alten Modus weiter. Ihre Stellung im Gesamtgefüge der Gesellschaft der Weimarer Jahre war eine andere als zuvor. Als *Religionsgesellschaften* waren sie dezidiert mit eigenem Gestaltungsspielraum ausgestattet – *innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes*.¹⁴² Die Kirchen waren auch ihrerseits rechtstreu und haben keine „Ausbruchsversuche“ aus diesen Schranken unternommen. Sie haben sich (wenn auch nicht unbedingt gleich mit Begeisterung) vielmehr in das sich nach dem Ende der Monarchie in Deutschland neu formierende, demokratisch bestimmte gesellschaftliche und rechtliche Gefüge eingepasst, sehr bald darin auch eingerichtet. Nach der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur fand man diese Strukturen in der Rückschau als den eigenen Anliegen so dienlich und förderlich, dass man für ihre Übernahme ins Grundgesetz sorgte. Und die Kirchenverträge blieben (wenn auch mit manchen Emendationen) in Preußen und Bayern ebenso bis heute in Kraft.

In Rückschau auf diese zuerst gar nicht erwartete Entwicklung nach der Revolution von 1918 hat Otto Dibelius aber bereits nach einem Jahrzehnt 1928 notiert: *Der 9. November 1918 [...] ist der Geburtstag der freien, selbständigen evangelischen Kirche in Deutschland! An diesem Tage rissen die Bindungen entzwei, die bis dahin die Kirche in Abhängigkeit gehalten hatten. Der Tag war wirklich das „befreiende Gewitter“. [...] Es ist alles andere als eine erhebende Erinnerung, daß das „Jahrhundert der Kirche“ auf diese Weise hat beginnen müssen. Aber sollen wir deswegen die ganze Entwicklung, die mit dem Jahre 1918 eingesetzt hat, für ein Teufelswerk erklären, das wieder beseitigt werden muß?*¹⁴³

Auch nach inzwischen zehn Jahrzehnten kann man diese ja nur rhetorische Frage überzeugt mit „Nein!“ beantworten.

¹⁴² Art. 137 WRV (wie Anm. 7), 1409.

¹⁴³ Otto Dibelius, Nachspiel. Eine Aussprache mit Freunden und Kritikern des „Jahrhunderts der Kirche“, Berlin 1928, 101f.